



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 492-494)**

Titel **Publikation vom 22sten Wintermonat 1803,  
betreffend den Salzverkauf und die Festsetzung des  
Salzpreises.**

Ordnungsnummer

Datum 22.11.1803

[S. 492] Wir Burgermeister und Rath des Kantons Zürich, nachdem wir seit einiger Zeit öfters mit Mißbelieben vernehmen müssen, daß hin und wieder in unserem Kanton ein heimlicher und unerlaubter Verkehr mit Salz getrieben werde, – haben uns dadurch bemüßiget gesehen, die in Ansehung des Salzverkaufs ehemals bestandenen Verordnungen wiederum zu erneuern, und ertheilen daher den sämtlichen Einwohnern unsers Kantons den ernstlichen Befehl, daß von nun an jedermann alles dasjenige Salz, dessen er bedarf, ohne Ausnahme bey dem Auswäger seiner Dorf- oder Kirchengemeinde, und, wo kein solcher vorhanden ist, bey dem zunächst wohnenden ob-  
// [S. 493] rigkeitlich patentirten Salz-Auswäger, nach ehevorigen, deßhalb bestandenen Uebungen, einkaufe, und dasselbe unter keinerley Vorwand anderswoher, am allerwenigsten aber von Partikularen, Händlern oder Auswägern aussert dem hiesigen Kanton beziehe. Die sämtlichen Vollziehungs- und Gemeindsbeamteten, wie auch die bestellten Auswäger, werden bey eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, die diesem Befehle Zuwiderhandelnden, ohne Ansehen der Person, den kompetirlichen Gerichten zu verdienster Ahndung und Strafe zu verzeigen.

Da wir ferner die seit einiger Zeit aus mehreren Landesgegenden vernommenen Klagen über die Ungleichheit der im Umfang des hiesigen Kantons bestehenden Salzpreise und Salzgewichte, in landesväterliche Beherzigung gezogen, – haben wir befunden, daß diejenigen Ursachen, welche seiner Zeit diese Ungleichheit nothwendig machten, gegenwärtig nicht mehr bestehen, – und verordnen daher: daß, vom 1sten des nächstkünftigen Christmonats an, das Pfund Salz im ganzen Umfang des hiesigen Kantons ohne Ausnahme wieder zu; 36 Loth hiesig Gewicht ausgewogen werden, und auch allerwärts auf den nämlichen Preis von drey Zürich-Schillingen gesetzt seyn solle, als wornach sich besonders die verordneten Auswäger genau zu richten haben werden. // [S. 494]

Damit aber diese unsere Verordnung jedermann behörig bekannt werde, haben wir dieselbe in Druck geben, und allen unsern verordneten Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrag zu Handen stellen lassen, zu veranstalten, daß dieselbe nächstkünftigen Sonntag, den 27sten Wintermonats, unfehlbar in allen Pfarrkirchen ihrer betreffenden Amts-Bezirke verlesen, und auch in jeder Gemeinde an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werde.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]